



Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
LI-9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li

I. Früherfassung in der Invalidenversicherung (IV)

Information nach Art. 13

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹

Vertrauen ist wichtig, besonders wenn es um Ihre Daten geht! Um Ihre Anmeldung zur **Früherfassung in der Invalidenversicherung (IV)** bearbeiten zu können, benötigen wir bestimmte Angaben von Ihnen. Selbstverständlich beschränken wir uns dabei auf Daten, die zur Bearbeitung Ihrer Anmeldung unbedingt erforderlich sind. Gemäss den datenschutzrechtlichen Vorschriften verwalten wir Ihre Daten mit der gebotenen Sorgfalt und schützen sie vor Missbräuchen. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind.²

Nachstehend erhalten Sie Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten im Rahmen der Früherfassung verarbeitet werden und welche Rechte Sie im Hinblick auf die Verarbeitung haben. Da Massnahmen der Früherfassung auch von anderen Personen und Stellen als der versicherten Person selbst eingeleitet werden können und es sich um ein der eigentlichen Anspruchsprüfung vorgeschaltetes Verfahren handelt, erhalten Sie hierzu spezifische Informationen. Für alle weiteren Leistungen der IV verweisen wir Sie auf das Informationsblatt zu den Leistungen der Invalidenversicherung.

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

AHV-IV-FAK-Anstalten
Gerberweg 2
9490 Vaduz
Telefon: +423 238 16 16
E-Mail: ahv@ahv.li
Website: www.ahv.li

2. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (gem. Art. 37 DSGVO)

AHV-IV-FAK-Anstalten
c/o Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
Gerberweg 2
9490 Vaduz
Telefon: +423 238 16 14
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ahv.li

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

² Art. 4 DSGVO.

3. Anmeldung zur Früherfassung

Zur Meldung von grösseren, gesundheitsbedingten Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Früherfassung **berechtigt** sind³:

- die versicherte Person sowie deren gesetzliche Vertretung;
- die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der versicherten Person;
- der Arbeitgeber der versicherten Person;
- die behandelnden Ärzte der versicherten Person;
- Träger der sozialen Sicherheit sowie Versicherungseinrichtungen;
- Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Zur Meldung einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf einer 6-wöchigen gesundheitsbedingten, mindestens 50%igen Arbeitsabwesenheit **verpflichtet** sind⁴:

- der Arbeitgeber der versicherten Person;
- die behandelnden Ärzte der versicherten Person; und
- Träger der sozialen Sicherheit.

4. Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten

Nach dem Grundsatz der Datenminimierung⁵ und dem im Datenschutzrecht allgemein gültigen Verhältnismässigkeitsprinzip werden nur diejenigen Daten erhoben und verarbeitet, welche für die gesetzmässige Behandlung eines Leistungsantrages erforderlich sind. Welche Daten dies sind, ergibt sich aus den einschlägigen Materiengesetzen (siehe dazu 7. „Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung“), der dazu ergangenen Rechtsprechung und der ständigen Verwaltungspraxis. Im Rahmen der Früherfassung sind dies im Wesentlichen Angaben zur versicherten bzw. antragstellenden Person (sog. „Stammdaten“), Gesundheitsdaten, Daten im Zusammenhang mit der beruflichen Qualifikation und dem aktuellen Arbeitsverhältnis der versicherten Person.

Bei der Anmeldung durch die versicherte Person werden folgende Daten erhoben:

- Name und Kontaktdaten
- Geburtsdatum
- Versicherungsnummer / PEID
- Zivilstand
- Staatsangehörigkeit / Aufenthaltsstatus
- Angaben zum Arbeitsverhältnis (z.B. Arbeitgeber, ausgeübte Tätigkeit, in gekündigter oder ungekündigter Stellung, Lohn)
- Berufsbildung und allfällige weitere Ausbildungen, besondere Kenntnisse
- Beginn und Grund der Arbeitsunfähigkeit
- Angaben zu behandelnden Ärzten (Name, Kontaktangaben)
- Angaben zur Behinderung im nötigen Ausmass
- Krankenversicherung
- Meldungen bei weiteren Sozialversicherungen (z.B. Unfall-, Arbeitslosenversicherung, Pensionskassa)

³ Art. 32bis Abs. 2 IVG iVm Art. 8ter Abs 1 IVV.

⁴ Art. 32bis Abs. 3 IVG iVm Art. 8ter Abs. 2 IVV.

⁵ Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Bei der Anmeldung durch Dritte werden folgende Daten erhoben:

- Name und Kontaktdaten der antragstellenden Person
- Angaben zur versicherten Person:
 - Name und Kontaktdaten
 - Geburtsdatum
 - Versicherungsnummer / PEID
 - Zivilstand
 - Staatsangehörigkeit / Aufenthaltsstatus
 - Beginn und Grund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Unfall, Krankheit)

5. Untersuchungsgrundsatz und Aktenführung

Das Verfahren im Rahmen der Früherfassung wird nach den einschlägigen Bestimmungen im Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), der dazugehörigen Verordnung (IVV) und dem Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) geführt. Im Zuge dieses Verfahrens werden amtswegige Abklärungen nach dem Untersuchungsgrundsatz getätigt⁶ und es stehen den Verfahrensparteien die gesetzlich verankerten Verfahrensgarantien zu. Es werden sämtliche Daten verarbeitet, deren Erhebung und Würdigung zur Anspruchsprüfung notwendig sind oder welche von den Verfahrensparteien in das Verfahren eingebracht werden. Die personenbezogenen Daten finden Eingang in die Verfahrensakten, welche nach Abschluss des Verfahrens aufbewahrt und archiviert werden (vgl. dazu 9. „Dauer der Speicherung“). Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind zur Aktenführung, zur Aktenaufbewahrung und zur Aktenarchivierung im Rahmen der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet.

6. Zwecke der Datenverarbeitung

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt zur Früherfassung nach dem Invalidenversicherungsgesetz. Die Früherfassung dient der Vermeidung möglicher Invalidität durch Ergreifung frühzeitiger Massnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten als eine einheitliche Behörde tätig sind⁷ und dass zu einem bestimmten Zweck (sog. „Primärzweck“) erhobene und verarbeitete Daten zu einem späteren Zeitpunkt auch zu einem anderen Zweck (sog. „Sekundärzweck“) weiterverarbeitet werden können, sofern die **Weiterverarbeitung** ebenfalls von einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand im nationalen Recht gedeckt ist.⁸ So können z.B. personenbezogene Daten, welche im Rahmen eines IV-Verfahrens erhoben wurden, allenfalls bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von (akzessorisch zu einer IV-Rente ausgerichteten) Ergänzungsleistungen weiterverarbeitet werden. Auch können Daten, welche im Zuge der Beitragserhebung verarbeitet wurden, bei der Prüfung von Leistungen im Tätigkeitsbereich der AHV-IV-FAK-Anstalten weiterverarbeitet werden.

⁶ Art. 72 IVV iVm Art. 80 IVG.

⁷ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 21. Februar 2014 zu VGH 2013/147, Erw. 3., wonach die AHV-IV-FAK-Anstalten als einheitliche Behörde anzusehen und die Kenntnis eines Umstandes (bzw. eines Datums) der gesamten Behörde in allen Bereichen als ihr Wissen anzurechnen ist (vgl. auch Entscheidungen der Fürstlichen Regierung zu RA 2007/563, Erw. 8; LNR 2017-917 BNR 2017/866, Erw. 4.7; LNR 2022-878 BNR 2022/909 AP 621.2, Erw. 4.7).

⁸ Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO („Grundsatz der Zweckbindung“); AUERNHAMMER/KRAMER, Art. 5 DSGVO, Rn. 30; ErwGr. 50 Satz 7 DSGVO (danach ist eine Weiterverarbeitung ungeachtet der Vereinbarkeit der Zwecke möglich, wenn für die Weiterverarbeitung eine Grundlage im Recht eines Mitgliedstaates gegeben ist).

Darüber hinaus führen die AHV-IV-FAK-Anstalten als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts ein eigenes (elektronisches) Archiv und verarbeiten Ihre Daten auch zu Archivzwecken nach dem Archivgesetz⁹.

7. Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung

Im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist eine Verarbeitung von Daten nur rechtmässig, wenn sie sich auf einen Rechtfertigungsgrund stützt, der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannt wird. Die IV verarbeitet Ihre Daten im Zuge der Früherfassung **auf folgender Grundlage**:

- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO („Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“)¹⁰
- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO („Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe; Ausübung öffentlicher Gewalt“)

Die Einholung einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) ist für die Datenerhebung und –verarbeitung im Rahmen der IV-Früherfassung nicht erforderlich. Allerdings ist der Betroffene über die Einleitung der Früherfassung zu informieren (sollte er sich nicht selbst hierzu angemeldet haben) und ist diese abzubrechen, sofern keine solche Massnahmen verlangt werden.¹¹

Soweit es sich um die Verarbeitung **besonderer Kategorien personenbezogener Daten** handelt, z.B. Gesundheitsdaten, beruht die Verarbeitung auf:

- Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO („Datenverarbeitung im Gesundheits- und Sozialbereich“)¹²
- Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO („Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen“)¹³
- Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO („Datenverarbeitung zu Archivzwecken“)¹⁴

⁹ Art. 5 Abs. 1 lit. b und e DSGVO, Art. 89 DSGVO; Art. 29 DSGVO iVm Art. 2, Art. 3 Ziff. 5, Art. 23 Archivgesetz und Art.118bis AHVV; Reglement über die Aktenaufbewahrung der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 31. Oktober 2007.

¹⁰ Die rechtliche Verpflichtung der AHV-IV-FAK-Anstalten zur Datenverarbeitung ergibt sich aus den Materienengesetzen (AHVG, IVG, FZG, ELG etc.), aus den ihr per Gesetz übertragenen Aufgaben und aus der Eigentümerstrategie der Fürstlichen Regierung vom 28.10.2016. Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und der damit einhergehenden Datenverarbeitung gesetzlich verpflichtet (vgl. auch SYDOW/MARSCH DS-GVO/BDSG, Art. 6 Rn 65 u. 68).

¹¹ Art. 32bis Abs. 4 IVG.

¹² Die AHV-IV-FAK-Anstalten verarbeiten als öffentlich-rechtlicher Sozialversicherungsträger insb. auch Gesundheitsdaten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt im Wesentlichen zur Beurteilung der Ansprüche auf IV-Leistungen, in geringem Ausmass auch zur Beurteilung von Leistungsanträgen im Bereich der Ergänzungsleistungen (vgl. SYDOW/MARSCH DS-GVO/BDSG, Art. 9 Rn 44: Sozialversicherungsträger können sich auf lit. h berufen). Diese Norm bildet darüber hinaus die Grundlage für die interne Verwaltung, indem die „Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich“ erfasst wird.

¹³ Im Verwaltungsverfahren bei den AHV-IV-FAK-Anstalten wird auf der Leistungs- wie auf der Beitragsseite über Rechtsansprüche und Rechtsanwartschaften entschieden, weshalb sich Verarbeitungstätigkeiten hinsichtlich aktueller oder künftiger Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren auch mit dieser Rechtsgrundlage rechtfertigen lassen.

¹⁴ Als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts führen die AHV-IV-FAK-Anstalten ein eigenes, elektronisches Aktenarchiv. Die damit zusammenhängende Datenverarbeitung fällt in den Anwendungsbereich des Archivgesetzes (siehe Art. 29 DSGVO, Art. 23 ArchivG, Art. 118bis AHVV).

- Art. 19bis AHVG („Ermächtigungsnorm im nationalen Recht für sämtliche Datenverarbeitungen durch die AHV-IV-FAK-Anstalten“)¹⁵

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt in **Ausübung der gesetzlichen Aufgaben** basierend auf folgenden **nationalen Rechtsgrundlagen**:

- Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsgesetz, IVG), LR 831.20, darin insb. auf folgende Bestimmung:
 - Art. 32bis IVG
 - Art. 80 IVG
- Verordnung vom 22. Dezember 1981 zum Gesetz über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsverordnung, IVV), LR 831.201, darin insb. auf folgende Bestimmung:
 - Art. 8ter IVV
- Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LR 831.10
- Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LR 172.020

8. Empfänger bzw. Empfängerkategorien der personenbezogenen Daten

Ihre Daten können auf der Grundlage einer einschlägigen nationalen oder internationalen Ermächtigungsnorm insb. zur Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen, zur Durchführung ausgelagerter Massnahmen oder im Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe an **folgende Empfänger** weitergegeben werden:

- verschiedene Dienste und Stellen innerhalb der AHV-IV-FAK-Anstalten (z.B. Rechtsdienst, Rentenabteilung, interner ärztlicher Dienst);¹⁶
- Rechtsmittelinstanzen (zuständige Gerichte);
- Landes- und Gemeindebehörden;
- Organe einer anderen Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung etc.);
- Sozialversicherungsträger und Behörden im EWR-/EFTA-Raum;¹⁷
- Leistungserbringer (ambulante und stationäre Betreuungseinrichtungen, Ärzte etc.);
- sonstige Fachleute und externe Abklärungspersonen (z.B. Case Manager);
- Auftragsverarbeiter der AHV-IV-FAK-Anstalten;¹⁸
- sonstige Stellen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und die Erteilung von Auskünften an diese stützt sich insbesondere auf Art. 80 IVG. Dabei sind die genannten Stellen und Fachleute grundsätzlich gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden. Des Weiteren bildet Art. 18 IVG iVm Art. 19ter AHVG die Grundlage für die Offenlegung personenbezogener Daten an andere Stellen im nationalen Kontext.

¹⁵ Diesbezüglich sind folgende Verweis- oder Ermächtigungsnormen aus anderen Materiengesetzen zu beachten: Art. 18 IVG, Art. 15 FZG, Art. 4ter ELG, Art. 82 ALVG, Art. 26a KVG, Art. 89a UVersG, Art. 20a BPVG, Art. 4 DSG.

¹⁶ Hierbei handelt es sich um interne Stellen bzw. Verwaltungseinheiten innerhalb der AHV-IV-FAK-Anstalten, welche definitionsgemäss nicht unter den Begriff "Empfänger" gemäss Art. 4 Nr. 9 DSGVO fallen (SYDOW/MARSCH DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rz. 156).

¹⁷ Der zwischenstaatliche Austausch von Sozialversicherungsdaten im EWR-/EFTA-Raum basiert im Wesentlichen auf Art. 76 ff. der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und auf Art. 2 ff. der Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Die einzelnen Empfänger sind im öffentlichen Verzeichnis der Institutionen der sozialen Sicherheit bezeichnet (siehe: <https://ec.europa.eu/social/social-security-directory/pai/select-country/language/en>).

¹⁸ Art. 4 Nr. 8 DSGVO.

Im internationalen Umfeld bestehen abhängig von den beteiligten Staaten verschiedene Rechtsgrundlagen für den zwischenstaatlichen Datenaustausch.

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten in die Schweiz (sog. „Drittland“)

Im Zuge der Datenverarbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Verfahrensakten auf der Grundlage von Auftragsverarbeiterverträgen¹⁹ an Auftragsverarbeiter der AHV-IV-FAK-Anstalten mit Sitz in der Schweiz übermittelt. Zudem sind auch die unter Ziff. 7. genannten Empfänger fallweise in der Schweiz ansässig, weshalb an dieser Stelle gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO auf den Angemessenheitsbeschluss der europäischen Kommission vom 26.07.2000 gemäss der Richtlinie 95/46/EG und Art. 45 Abs. 3 DSGVO hingewiesen wird. Die Schweiz verfügt auf dieser Grundlage und gemäss Art. 9 iVm Anhang 1 Abs. 1 Ziff. 10 der liechtensteinischen Datenschutzverordnung vom 11. Dezember 2018 (DSV) über ein angemessenes Datenschutzniveau, weshalb ein rechtmässiger Datentransfer an Empfänger in der Schweiz ohne Einschränkungen möglich ist. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass das hohe Datenschutzniveau in der Schweiz mit Inkrafttreten des totalrevidierten Datenschutzgesetzes per 01.09.2023 rechtlich verankert wird.

9. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei den AHV-IV-FAK-Anstalten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Aufbewahrungsfristen²⁰ und zur Erfüllung der oben genannten Zwecke sowie aufgrund berechtigter Interessen erforderlich ist²¹. Im Wirkungsbereich der AHV-IV-FAK-Anstalten bestehen keine gesetzlichen Löschrfristen. Die Verfahrensakten sind zu Beweissicherungszwecken solange aufzubewahren, als diese in einem künftigen Verfahren wiederum relevant sein können und beigezogen werden müssen. Darüber hinaus führen die AHV-IV-FAK-Anstalten als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts ein Archiv, worauf die Bestimmungen des Archivgesetzes Anwendung finden.

10. Betroffenenrechte („Datenschutzrechte“)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Die betroffene Person hat insbesondere das Recht,

- **Auskunft** zu erhalten über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden (Art. 15 DSGVO);
- **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO);
- **Löschung** der sie betreffenden personenbezogene Daten zu verlangen, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Zu beachten ist allerdings, dass Daten, die zur Vollziehung gesetzlicher Vorschriften heranzuziehen sind, nicht gelöscht werden dürfen und dass verschiedene Ausnahmen von der Löschpflicht bestehen, auf welche sich die AHV-IV-FAK-Anstalten berufen können²²;

¹⁹ Art. 28 DSGVO.

²⁰ Art. 118bis AHVV iVm Ziff. 4 des Reglements über die Aktenaufbewahrung der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 31. Oktober 2007.

²¹ Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO („Prinzip der Speicherbegrenzung“).

²² Vgl. insb. Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO (Wahrnehmung öffentlicher Aufgabe; Ausübung öffentlicher Gewalt“), Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO (Archivzwecke) oder Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO („Beweissicherungszwecke“).

- **Einschränkung** der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist;
- die **Identität von Dritten**, an welche ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen;
- ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu **erhalten** oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Datenschutzstelle des Fürstentums Liechtenstein, Städtle 38, 9490 Vaduz, www.datenschutzstelle.li) **Beschwerde** zu erheben.

11. Geheimhaltungspflicht

Mitarbeitende der AHV-IV-FAK-Anstalten sind zur Geheimhaltung über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes oder mit Beziehung auf ihre dienstliche Stellung bekannt geworden sind, verpflichtet. Gesetzliche Ausnahmen sind vorbehalten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.²³

12. Erfordernis der Datenverarbeitung

Es bleibt der versicherten Person zu jeder Zeit selbst überlassen, sich für Eingliederungsmassnahmen oder andere Leistungen des Invalidenversicherungsgesetzes anzumelden. Es besteht weder die Pflicht noch das Recht auf Massnahmen der Früherfassung.²⁴

Werden Massnahmen der Früherfassung angestrebt, ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben und für die Erbringung von Leistungen der Früherfassung erforderlich. Im Falle der Nicht-Bereitstellung dieser Daten können Ihre Anträge nicht bearbeitet und infolgedessen Leistungen nicht erbracht werden.

Sofern die Meldung zur Früherfassung durch Dritte erfolgt, klärt die IV-Anstalt ab, ob die versicherte Person Massnahmen der Früherfassung wünscht. Wenn sie keine solchen Massnahmen wünscht, wird die Früherfassung abgebrochen.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an datenschutzbeauftragter@ahv.li mit oder kontaktieren Sie uns unter der angegebenen Adresse.

Stand: 19.06.2023

²³ Art. 18 IVG i.V.m. Art. 23 Öffentliche-Unternehmen-Steuerungsgesetz (Gesetz vom 19.11.2009 über die Steuerung und Überwachung öffentliche Unternehmen (ÖUSG; LR 172.017).

²⁴ Art. 32bis Abs. 4 IVG.